

## KUNDMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rankweil hat mit Beschluss vom 22.12.2020 einen Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich der GST-NR 7284 von Freifläche Landwirtschaft (FL) in Freifläche Sondergebiet (FS) Umspannwerk, gemäß Planbeilage vom 3.12.2020, Zl. 031/02/22/42, beschlossen.

Der Entwurf des Flächenwidmungsplanes samt Erläuterungsbericht liegt während der Amtsstunden für die Dauer von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Kundmachung an der Amtstafel bei der Gruppe Allgemeine Verwaltung, 1. OG, zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 21 Abs 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. 39/1996 idgF, ist der beschlossene Entwurf des Flächenwidmungsplanes samt Erläuterungsbericht mindestens vier Wochen auf der Homepage der Gemeinde im Internet ([www.rankweil.at](http://www.rankweil.at)) zu veröffentlichen.

Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten.



*Katharina Wöß-Krall*  
Mag. Katharina Wöß-Krall  
Bürgermeisterin

Kundmachungsvermerk		Unterschrift
Diese Kundmachung wurde		
an die Amtstafel angeschlagen am	7.1.21	<i>Katharina Wöß-Krall</i>
von der Amtstafel abgenommen am		
im Gemeindeblatt veröffentlicht am		



7283

FS F-FL  
Umspannwerk  
7284


Neu (nach Umwidmung)

DKM Stand: 2020-04-01

0 M 1:600 25 m

Plan-Zl: 031/02/22/42

Erstellungsdatum: 3.12.2020

  
Von der FWP-Änderung  
erfasster Bereich



Beilagen:

- Legende der Planzeichen

## Flächenwidmungsplan-Änderung der Gemeinde Rankweil

Gemeindevertretungsbeschluss

vom



*Katharina Lutz-Khell*

Bürgermeister(in)

Genehmigungsvermerk der Landesregierung siehe Rückseite!



## **Marktgemeinde Rankweil**

**Umwidmung der GST-NR 7284**

### **Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächenwidmungsplanes**

Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.12.2020

# **Umwidmung der GST-NR 7284 von Freifläche Landwirtschaft (FL) in Freifläche Sondergebiet (FS) Umspannwerk**

## **1. Kurzdarstellung des Umwidmungszweckes:**

Die Vorarlberger Energienetze GmbH beabsichtigt in den nächsten 5 Jahren die Schaltanlagen des Umspannwerkes Brederis in der St. Eusebius-Straße zu erneuern (GST-NR 7283). Nachdem für diese Erneuerung mehr Grundfläche benötigt wird, wurden seitens der Vorarlberger Energienetze GmbH Gespräche mit der Eigentümerin des angrenzenden GST-NR 7284, geführt. Auf GST-NR 7284 soll ein Betriebsgebäude errichtet werden. Die Bebauung soll voraussichtlich in Form eines Baurechtsvertrages zwischen der Grundeigentümerin und der Vorarlberger Energienetze GmbH ermöglicht werden.

Das GST-NR 7284 ist als Freifläche Landwirtschaft (FL) gewidmet. In diesem Zusammenhang langte von der Vorarlberger Energienetze GmbH am 21.7.2020 ein Änderungsvorschlag zum Flächenwidmungsplan ein: die GST-NR 7284 soll von Freifläche Landwirtschaft (FL) in Freifläche Sondergebiet (FS) „Umspannwerk“ umgewidmet werden.

Der Ortsentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 die Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich empfohlen, hat aber gleichzeitig um vorige Abklärung er sucht, ob die baulichen Veränderungen dauerhaft erfolgen sollen bzw. ob die gesamte GST-NR 7284 umgewidmet werden müsste, oder nur eine Teilfläche, wie es bei der angrenzenden GST-NR 7283 ebenfalls erfolgte. Dies vor allem auch im Hinblick darauf, dass die Vorarlberger Energienetze mit dem GST-NR 7282 (angrenzend zur GST-NR 7283) bereits eine Grundfläche für eine allfällige Erweiterung zur Verfügung haben (Eigentümer: Vorarlberger Kraftwerke AG).

Die Abklärungen haben folgendes ergeben:

Die Nutzung der GST-NR 7284 soll dauerhaft erfolgen. Auf der GST-NR 7284 soll ein Betriebsgebäude errichtet werden. Diese Bebauung soll im hinteren Bereich der GST-NR 7284 erfolgen. Im vorderen Bereich ist daher eine Zufahrt zum Betriebsgebäude notwendig. Die bereits im Eigentum der Vorarlberger Kraftwerke AG befindliche GST-NR 7282 wird für die Erneuerung ebenfalls benötigt, dort soll künftig eine Freileitungsanlage errichtet werden.

Seit der Novelle des Raumplanungsgesetzes müssen auch Widmungen in Freifläche Sondergebiet befristet werden bzw. können diese nur unbefristet erfolgen, wenn zusätzlich ein Raumplanungsvertrag abgeschlossen wird. Vom Amt wird im konkreten Fall eine befristete Widmung vorgeschlagen. Die Bebauungsfrist beträgt sieben Jahre. Wenn innerhalb dieser Frist keine Bebauung erfolgt bzw. nicht zumindest damit begonnen wurde, wird die Folgewidmung ausgewiesen. Als Folgewidmung wird (wieder) Freifläche Landwirtschaft (FL) vorgeschlagen.

**2. Lage und bestehende Widmung**



### 3. Lage und vorgesehene Widmung



Mag. Katharina Wöß-Krall  
Bürgermeisterin